

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 26. November 2018

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2019

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2018 nach dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; abgekürzt Istanbul-Konvention) ist für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Die drei Hauptpfeiler der Konvention sind die Gewaltprävention, der Gewaltschutz sowie die Strafverfolgung. Die Istanbul-Konvention wird gemeinsam von Bund, Kantonen und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt.

Auf Bundesesebene koordiniert das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Auftrag des Bundesrates. Auf interkantonaler Ebene ist die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention beauftragt worden.

Zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedstaaten ist die sogenannte «GREVIO» (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), eine Gruppe von Expertinnen und Experten, bestehend aus 10 Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichsten fachlichen Disziplinen, zuständig (Art. 66 Istanbul-Konvention).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Innerhalb der Verwaltung sind die «Koordinationsstelle Häusliche Gewalt», die Stelle «Gewaltprävention Häusliche Gewalt» und die «Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen» für die Thematik zuständig.

Die «Koordinationsstelle Häusliche Gewalt» ist im Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartementes angesiedelt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination und Vernetzung von Fachstellen, Institutionen und Behörden, die Organisation und Moderation von kantonalen und regionalen Runden Tischen, die Weiterbildung von Fachpersonen sowie die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit.

Die Stelle «Gewaltprävention Häusliche Gewalt» (früher «Fachstelle Häusliche Gewalt») ist seit dem 1. Januar 2019 in das Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei integriert. Bedrohungssituationen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind damit eine der Fallgruppen des Bedrohungs- und Risikomanagements und so Gegenstand bei den systematischen Risikoeinschätzungen und den Gefährderansprachen.

Die «Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen» ist bei der Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug angesiedelt und bietet Beratungsarbeit für Gewaltausübende nach Polizeiinterventionen.

Alle drei genannten Stellen sind im Sicherheits- und Justizdepartement angesiedelt. Damit sind kurze Wege und zeitnahe Informationsmöglichkeiten sichergestellt.

2. Insgesamt vermag der Kanton St.Gallen den Anforderungen der Istanbul-Konvention bereits heute weitgehend zu genügen. Im Kanton St.Gallen besteht eine breite Palette an bedarfsgerechten Angeboten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Zu nennen sind namentlich die Opferhilfe SG - AR - AI, die Soforthilfe bei sexueller Gewalt im Kantonsspital, das Frauenhaus St.Gallen und das Kinderschutzzentrum mit der Beratungsstelle In Via, dem Kinder- und Jugendnotruf und der Telefonberatung für überforderte Eltern. Zurzeit initiiert der Kanton den Prozess zur Bestimmung einer Nachfolgelösung für das Angebot Schlupfhuus, Notunterkunft für Kinder und Jugendliche, das Ende März 2020 schliessen wird. Auch wurde die Finanzierung von Notunterkünften (Frauenhaus und Angebot für Kinder und Jugendliche) mit dem V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (nGS 2019-024) den Erfordernissen der Istanbul-Konvention angepasst.
3. Der Kanton St.Gallen beschäftigt sich nicht erst seit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention mit der Erarbeitung von Massnahmen im Themenbereich der Istanbul-Konvention. In Kenntnissnahme des Berichts «10 Jahre polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt im Kanton St.Gallen, Bestandsaufnahme und Weiterentwicklungsbedarf» vom September 2013¹ hat die Regierung das Sicherheits- und Justizdepartement beauftragt, die vorgeschlagenen Massnahmen aus diesem Bericht umzusetzen.

Dem wird nun insbesondere mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz Rechnung getragen. Mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (Vernehmlassungsfrist bis 31. Dezember 2018, Zuleitung an den Kantonsrat im Sommer 2019) soll das polizeiliche Instrumentarium bei häuslicher Gewalt und Stalking erweitert werden. Die polizeilichen Schutzmassnahmen wie Wegweisung sowie Rückkehr-, Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbot sollen auch in Fällen von Stalking anwendbar sein. Ebenfalls damit verbunden ist eine Neuregelung der Übermittlung von Täterdaten an die «Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen». Die «Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen» ist gegenwärtig daran, ein neues Lernprogramm für gewaltausübende Personen aufzubauen. Sodann soll eine «Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking» aufgebaut werden. Ebenfalls zu nennen ist das Regierungsprojekt «Häusliche Gewalt und die Kinder mittendrin», das zum Ziel hat, Kindern und Familien eine spezifische, bedarfsgerechte Unterstützung anzubieten. Die Resultate dieses Projekts werden Ende 2020 vorliegen.

Gegenwärtig ist zudem die SKHG daran, Massnahmen gestützt auf den Bericht «Umsetzung Istanbul-Konvention – Ebene Kantone – Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf» von September 2018 auszuarbeiten.²

4. Die Stellen, die mit Opfern von häuslicher Gewalt oder mit gewaltbetroffenen Frauen zu tun haben, wurden über die Anforderungen der Istanbul-Konvention informiert und ausgebildet. Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler und regionaler Ebene fanden entsprechende Weiterbildungen statt.

¹ Abrufbar unter: https://www.sg.ch/home/sicherheit/haeusliche_gewalt.html.

² Bericht abrufbar auf der Homepage der SKHG www.skhg.ch.

5. Gewaltdelikte gegen Frauen werden statistisch erfasst und in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Frauen als Geschädigte von Gewaltstraftaten ausgewiesen (vgl. PKS Kanton St.Gallen 2018, S. 40); nicht ausgewiesen sind Frauen als Geschädigte bei Häuslicher Gewalt. Vorgesehen ist, im Rahmen der weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention allfällige quantitative und qualitative Datenlücken zu erfassen und entsprechende Massnahmen zu deren Behebung mit dem Bundesamt für Statistik (BFS), den zuständigen Bundesstellen und den Kantonen zu prüfen.³

Tabelle aus der Polizeikriminalstatistik PKS Kanton St.Gallen, Jahresbericht 2018⁴:

3.1.6 Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

	Total	Alter			Geschlecht		Jur. P.
		<18	18-24	>24	M	W	
Total Gewalt	1 346	144	245	912	808	513	25
Schwere Gewalt (angewandt)	48	3	10	35	27	21	0
Tötungsdelikt (Art. 111-113/116)	12	0	1	11	7	5	0
Tötungsdelikt mit Schusswaffe	1	0	0	1	0	1	0
Tötungsdelikt mit Schneid-/Stichwaffe	10	0	1	9	7	3	0
Tötungsdelikt mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt mit Körpergewalt	1	0	0	1	0	1	0
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	20	1	3	16	20	0	0
Schw. Körperverl. mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schneid-/Stichwaffe	7	0	1	6	7	0	0
Schw. Körperverl. mit Schlag-/Hiebwaffe	1	0	0	1	1	0	0
Schw. Körperverl. mit Körpergewalt	7	1	2	4	7	0	0
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	5	0	0	5	5	0	0
Schw. Körperverl. ohne Angabe/unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124)	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	17	2	6	9	0	17	0
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	0	0	0	0	0	0
Minderschwere Gewalt (angewandt evtl. angedroht)	1 071	120	200	718	659	399	13
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	217	23	66	128	146	71	0
Tätlichkeiten (Art. 126)	456	50	80	326	223	233	0
Raufhandel (Art. 133)	9	0	4	5	7	2	0
Angriff (Art. 134)	24	4	13	7	21	3	0
Raub (Art. 140 Ziff. 1-3)	79	13	18	40	52	19	8
Nötigung (Art. 181)	91	11	22	56	49	40	2
Zwangsheirat (Art. 181a)	0	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	8	0	3	5	3	5	0
Freiheitsb./Entführung schwerer Fall (Art. 184)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	56	23	6	7	39	17	0
Drohung/Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	202	1	14	184	162	37	3
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	1	0	1	0	1	0	0
Minderschwere Gewalt (angedroht)	417	45	66	294	211	194	12
Drohung (Art. 180)	381	42	59	274	187	188	6
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	37	3	7	20	24	6	7

© BFS, Neuchâtel 2019

Tabelle 19: Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

³ Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention, abrufbar unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-international.html>.

⁴ Polizeikriminalstatistik Kanton St.Gallen 2018, abrufbar unter <https://www.kapo.sg.ch/home/informationen/statistiken.html>.